
Schiedsgutachtensklausel für Vertragsergänzung

xx.

Der nachgenannte „offene Punkt“ 1) des nachbezeichneten „Vertrages“ 2) ist durch den Schiedsgutachter 3) mit rechtsgestaltender Wirkung bis zum erwähnten Zeitpunkt 4) zu ergänzen.

Der Schiedsgutachter hat die nacherwähnten Vorgehensvorgaben 5) zu beachten:

- 1) Offener Punkt: ...
- 2) Betroffener Vertrag: ...
- 3) Schiedsgutachter: ...
- 4) Frist zur Vertragsergänzung: ...
- 5) Vorgehensvorgaben:
 - Der Schiedsgutachter hat während des ganzen Verfahrens unbefangen zu sein.
 - Den Parteien ist das rechtliche Gehör zu gewähren.
 - Die Parteien sind gleich zu behandeln.
 - Der Schiedsgutachter erstellt einen schriftlichen Bericht und begründet seine Vertragsergänzung in nachvollziehbarer Weise.
 - Die Parteien verpflichten sich, während der Erstellung des Schiedsgutachtens, längstens während 6 Monaten, kein Gerichts- bzw. Schiedsgerichtsverfahren einzuleiten.